An den Schützenverein 78 Bodenheim e.V.

Das ausgefüllte Blatt bitte vor dem Schießen bei der Standaufsicht abgeben.

Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten für das Schießen auf Schießstätten

Gemäß 1. VO zum Waffengesetz § 36 Abs.1 Abs.2 dürfen Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen nur mit Luftdruck-, Federdruck- und CO_2-Waffen ausüben.

Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, darf zudem das Schießen mit allen zugelassenen Waffen (auch Kurzwaffen) gestattet werden.

In jedem Fall ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten erforderlich, es sei denn, der Sorgeberechtigte ist beim Schießen anwesend.

Für meine(n) Tochter / Sohn:

	/	
Name, Vorname (Druckschrift)		Geburtsdatum

Straße, Postleitzahl und Wohnort

erkläre ich hiermit mein Einverständnis zum Schießen auf Schießstätten gemäß 1. VO zum Waffengesetz § 36 Abs.1 Abs. 2.

Ort, Datum

Sorgeberechtigte(r): **Druckschrift**	Sorgeberechtigte(r): **Unterschrift**